

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. Februar 2013

Nr. 16/2013

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für die
Bachelor-Studiengänge
„Elektrotechnik“
und
„Duales Studium Elektrotechnik“
(ab WS 2012/2013)
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen
vom 25. Februar 2013**

**Praktikumsordnung
für die
Bachelor-Studiengänge
„Elektrotechnik“
und
„Duales Studium Elektrotechnik“
(ab WS 2012/2013)
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen
vom 25. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.672), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gültigkeit der Praktikumsordnung

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Siegen für die Bachelor-Studiengänge „Elektrotechnik“ und „Duales Studium Elektrotechnik“ eingeschrieben sind.

Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 oder früher an der Universität Siegen in den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik“ oder „Duales Studium Elektrotechnik“ eingeschrieben waren, kommt grundsätzlich die Praktikumsordnung vom 27. Juni 2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2006) in ihrer jeweils letzten gültigen Version zur Anwendung.

§ 2

Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik“ und „Duales Studium Elektrotechnik“ der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen ist die Ableistung eines Vorpraktikums mit einer Dauer von wenigstens 14 Wochen. Das Vorpraktikum hat den Zweck, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse der industriellen Produktions- und Fertigungstechnik zu vermitteln und soll vor Beginn des Studiums in der Regel in einem Industriebetrieb abgeleistet werden. Die vorliegenden Richtlinien legen die Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse eines jeden Praktikanten/einer jeden Praktikantin, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen. Der Praktikant/Die Praktikantin hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht. Die gesamte praktische Tätigkeit ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum von mindestens 5 Wochen sowie ein Fachpraktikum von mindestens 9 Wochen. Fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dienen dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördern die Motivation für das Studium und erleichtern den Berufsübergang. Daher ist die praktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.

Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne dass der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie sowie
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin- und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 3

Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das vom Department Elektrotechnik und Informatik der Universität Siegen geforderte Vorpraktikum gliedert sich in:

- ein Grundpraktikum von mindestens 5 Wochen,
- ein Fachpraktikum von mindestens 9 Wochen, abzuleisten nach dem Grundpraktikum.

Das Vorpraktikum ist für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen verbindlich vorgeschrieben und kann weder verkürzt noch erlassen werden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Körperbehinderung, kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

Im Fall des Bachelor-Studiengangs „Duales Studium Elektrotechnik“ soll das Praktikum im Partnerunternehmen durchgeführt werden. Im Fall des Bachelor-Studiengangs „Elektrotechnik“ ist Wahl des Betriebes dem Praktikanten/der Praktikantin überlassen. Industrie- und Handelskammer sowie die Berufsberatung der Arbeitsämter können Auskunft über Betriebe geben, die für die Ausbildung geeignet sind. Es wird dem Praktikanten/der Praktikantin empfohlen, diese Richtlinien bei der Vereinbarung seiner Tätigkeit dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen. Der Praktikant/Die Praktikantin untersteht in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit der Betriebsordnung.

Er/Sie verantwortet die Einhaltung der Richtlinien der Praktikantenordnung selbst.

Das Praktikantenamt des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Mentoren und das Praktikantenamt beraten bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen.

§ 4 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum der Bachelor-Studiengänge soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören die mechanische Grundpraxis und die elektrotechnische Grundpraxis. Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Von den innerhalb der unten angegebenen Ausbildungsgebiete in Klammern aufgeführten Tätigkeiten kann der/die Studierende im Einvernehmen mit dem Praktikantenbetreuer/der Praktikantenbetreuerin des Betriebes eine Auswahl treffen. Das Praktikum kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden, eine Reihenfolge der Ausbildungsgebiete ist nicht vorgeschrieben. Soweit es möglich ist, sollte ein Teil der Ausbildung in einer Elektrowerkstatt durchgeführt werden.

Für das Grundpraktikum werden folgende Ausbildungsgebiete vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete Grundpraktikum	Dauer in Wochen
Manuelles Bearbeiten von metallischen und nicht-metallischen Werkstoffen: (Feilen, meißeln, sägen, richten, biegen, anreißen, messen)	ca. 2-3 Wo.
Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: (drehen, hobeln, bohren, fräsen, schleifen); Spanlose Formung: (gießen, spritzen, pressen, walzen, schmieden, stanzen, ziehen, biegen)	ca. 2-3 Wo.
Verbindungstechniken: (schweißen, löten, kleben, nieten, schrauben, klemmen)	ca. 2-3 Wo.

Oberflächentechniken: (härten, beizen, galvanisieren, eloxieren, beschichten, lackieren, honen, polieren, sandstrahlen)	ca. 2-3 Wo.
--	-------------

Der Praktikant/Die Praktikantin soll aus den angegebenen Ausbildungsgebieten zwei für sein/ihr Grundpraktikum auswählen. Ausbildungspläne der Betriebe können übernommen werden, wenn sie diese Tätigkeiten berücksichtigen.

§ 5 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum der Bachelor-Studiengänge umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fertigung, Prüfung und Inbetriebnahme sowie dem Betrieb und der Reparatur von elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen. Es wird in elektrotechnischen Betrieben oder Abteilungen oder IT-Betrieben durchgeführt. Das Fachpraktikum ist in der Regel nach dem Grundpraktikum, jedoch vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Bei der Wahl der Beschäftigung für das Fachpraktikum wird der persönlichen Neigung der Studierenden weitgehend freie Hand gelassen.

Es werden folgende Ausbildungsgebiete zur Auswahl vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete Fachpraktikum	Dauer in Wochen
Fertigung von Bauelementen und Baugruppen der Elektrotechnik	ca. 2-4 Wo.
Prüffeld, Versuchsfeld, Fertigungskontrolle, Qualitätssicherung oder –kontrolle	ca. 2-4 Wo.
Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- oder Planungsabteilung	ca. 2-4 Wo.
Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung	ca. 2-4 Wo.
Außenmontage, Inbetriebsetzung, Wartung und Instandsetzung von elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten	ca. 2-4 Wo.
Programmiertätigkeit	ca. 2-4 Wo.

Der Praktikant/Die Praktikantin soll aus den angegebenen sechs Ausbildungsgebieten drei für sein/ihr Fachpraktikum auswählen. Das Fachpraktikum ist in höchstens zwei Blöcken von jeweils mindestens 3 Wochen Dauer abzuleisten. Es kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

§ 6 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau bescheinigte praktische Ausbildung wird als Grundpraktikum anerkannt. Für den Nachweis sind das Praktikantenzeugnis und das Werkarbeitsbuch vorzulegen. Eine abgeschlossene einschlägige Lehre wird auf das Praktikum anerkannt, sofern die Lehrlingsausbildung den Vorschriften

für die Praktikantenausbildung entspricht. Dies muss durch ein dem Praktikantenzugnis entsprechendes Lehrzeugnis sowie durch ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsbuch belegt werden.

Die Ausbildung in technischen Einheiten der Bundeswehr, in Entwicklungs- und Zivildienst kann auf das vorgeschriebene Praktikum in begrenztem Umfang angerechnet werden, wenn die Tätigkeit entsprechend den Richtlinien abgeleistet wurde.

Der Anerkennung eines im Ausland absolvierten Praktikums steht grundsätzlich nichts im Wege, wenn diese Praktikantenordnung eingehalten wird. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Das Werkarbeitsbuch ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu führen.

Ausländischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen wird dringend empfohlen, ihr gesamtes Praktikum im deutschen Sprachraum zu absolvieren, um eventuelle Sprachschwierigkeiten vor Studienbeginn beseitigen zu können. Werkstudententätigkeiten und Industriepraxis von Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

§ 7

Berichterstattung, Zeugnisse

Der Praktikant/Die Praktikantin muss während der Praktika ein Werkarbeitsbuch führen. In dem Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne besonders wichtige Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Teilzeichnungen und knapp gefassten Beschreibungen eingetragen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser/die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.

Während des Grundpraktikums muss wöchentlich ein Bericht verfasst werden. Während des Fachpraktikums können auch umfassende Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte müssen vom Betreuer/von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben diesen Berichten muss das Werkarbeitsbuch (Berichtsheft) für jede Woche täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

Fabrikationsgeheimnisse sind zu beachten. Keineswegs dürfen Betriebsunterlagen ohne Genehmigung des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin kopiert werden.

Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird dem Praktikanten/der Praktikantin ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis muss in jedem Fall die Beschäftigungsdauer, die in den einzelnen Betriebsabteilungen verbrachte Zeit und die Fehltage enthalten.

Das Zeugnis soll auch Aussagen über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Betriebsheftführung enthalten.

§ 8 Praktikantenamt

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das für das Department Elektrotechnik und Informatik der Universität Siegen zuständige Praktikantenamt auf der Grundlage der Richtlinien dieser Praktikumsordnung. Die Nachweise, Werkarbeitsbücher und Praktikantenzugnisse sind dem Praktikantenamt rechtzeitig vorzulegen. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet wird.

Es kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Zeugnisse und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erkennen lassen. Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte sowie eine praktische Tätigkeit, die von den Empfehlungen für die Einteilung des Praktikums zeitlich oder inhaltlich wesentlich abweicht, können dazu führen, dass nur Teile der geleisteten Praktika anerkannt werden.

Das Praktikantenamt stellt dem Praktikanten/der Praktikantin Bescheinigungen über das abgeleistete Praktikum aus und leitet diese an das zuständige Prüfungsamt weiter.

§ 9 Versicherungsschutz

Es besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Fällt das Praktikum in die Zeit der Immatrikulation, besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 10 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen der Firma und dem Praktikanten/der Praktikantin (oder dessen/deren gesetzlichem Vertreter/Vertreterin) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2012 in Kraft und wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ gemäß § 2 Abs. 4 HG veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 25. Februar 2013

Der Rektor

gez.

Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart